

N^o 56.

Decret an die Stände.

Die den Untergerichten zu gebende Organisation betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 4. März 1837.

Se. Königliche Majestät haben aus der ständischen Schrift vom 29. October 1834. ersehen, welchen Gang die Verhandlungen bei den damals versammelten getreuen Ständen über die durch Decret vom 23. Juli 1833. ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfe und Pläne, die Bildung der Untergerichte betreffend, genommen haben; wie einer Seits die erste Kammer, wiewohl unter mehreren Modificationen, sich zwar für den in zwei Gesetz-Entwürfen vorgelegten Plan einer zweckmäßigeren Organisation der Patrimonialgerichte und Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit an den Staat erklärt hat, einer durchgreifenden Organisation der Untergerichte aber, da durch sie das Institut der Patrimonialgerichte gänzlich aufgehoben werde, abfällig gewesen ist; und wie anderer Seits dagegen die zweite Kammer mit jenen Gesetz-Entwürfen sich nicht einverstanden und vielmehr für den damals vorgelegten Plan einer völligen gleichmäßigen Umgestaltung der Untergerichte, unter Aufhebung der Patrimonialgerichte, ausgesprochen hat.

Bei dem allseitigen Einverständniß darüber, daß die dermalige Organisation der Untergerichte wenigstens an einzelnen Gebrechen leide und deren baldige Entfernung allerdings nothwendig sey, bei der dringenden Verpflichtung, gerade die Rechtspflege der Bervollkommnung entgegen zu führen, bei den vielen Hindernissen, die eine längere Ungewißheit über die definitive Organisation der Untergerichte, weiteren Vorschritten in der Verwaltung wie selbst in der Gesetzgebung entgegenstellt; bei den mancherlei Nachtheilen, die eine solche Ungewißheit dem öffentlichen Wesen und selbst einzelnen Classen der Einwohner bringen muß, kann dieser Gegenstand im Hauptwerk, wenn auch die Ausführung einen grössern Zeitraum erfordern wird, nicht füglich länger ohne Erledigung bleiben, und es haben daher Allerhöchst dieselben eine nochmalige Prüfung der von beiden Kammern und bezüglich in den Separatvotis aufgestellten Ansichten angeordnet.

War jedoch schon in dem Decrete vom 23. Juli 1833. und dem ihm beigefügten Aufsatze die Ansicht dahin ausgesprochen, daß eine durchgreifende Umbildung der Untergerichte, die Einsetzung von Königlichen Gerichten mit völlig